



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Stand:

01.05.2001

Honorarordnung für Begleitende Kontrolle HO-BK

Auflage 2001

Besonderer Teil der Honorarordnung für
Begleitende Kontrolle

Besonderer Teil der Honorarordnung für
Tertiäre Kontrolle

Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Eigentümer und Verleger: BIK-Verlags-Ges.m.b.H.
Für den Inhalt verantwortlich: Präsident Arch. Dipl. Ing. Peter Scheifinger; alle 1040 Wien, Karlsgasse 9
Druck: S. Melzer Druck Ges.m.b.H, 1140 Wien

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Begleitende Kontrolle	5
-----------------------	---

Besonderer Teil**A. Honorarordnung für Begleitende Kontrolle**

§ 1	Allgemeines	21
§ 2	Anwendungsbereich	21
§ 3	Leistungsumfang	21
§ 4	Leistungsbild Begleitende Kontrolle	22
§ 5	Teilleistungen der Begleitenden Kontrolle	28
§ 6	Honorarklassen für Leistungen der Begleitenden Kontrolle	29
§ 7	Honorarbemessungsgrundlage [G]	31
§ 8	Honorarermittlung	32
§ 9	Honorarsatz [h _{BK}]	32
§ 10	Streitbetreuung und Mediation als Zusätzliche Leistungen	33
§ 11	Tabellarische Zusammenstellung	36

B. Honorarordnung für Tertiäre Kontrolle

§ 1	Allgemeines	39
§ 2	Anwendungsbereich	39
§ 3	Leistungsumfang	40
§ 4	Leistungsbild Verwendungsnachweisprüfung	40
§ 5	Honorarermittlung	41

Präambel

Neuregelungen der Honorarordnung für Begleitende Kontrolle

Nach Inkrafttreten der Honorarordnung für Projektsteuerung HO-PS am 1. Jänner 2001 und den darin enthaltenen Neuregelungen wurde nunmehr auch die aus dem Jahr 1995 stammende Honorarleitlinie für Begleitende Kontrolle HL-BK durch eine auf die Inhalte, Methoden und Arbeitsschritte der aktiven Projektarbeit abgestuften neuen Honorarordnung für Begleitende Kontrolle HO-BK ersetzt.

Dies wurde vor allem dadurch erforderlich, da die Leistungsbilder für Projektsteuerung und Projektleitung in der HO-PS 2001 wesentliche Anpassungen an die realen Arbeitsinhalte erfuhren. Um nunmehr auch die ‚letzte Lücke‘ der Leistungsbilder im Bereich der auftraggebernahen Ziviltechnikerleistungen zu schließen, ist die Neuauflage der HO-BK eine notwendige Konsequenz.

Das neue Leistungsbild der HO-BK gliedert sich, in Anlehnung an die Strukturierung der HO-PS, in fünf Projektphasen mit jeweils vier Handlungsbereichen. Die Handlungsbereiche untergliedern sich in Grundleistungen und Zusätzliche Leistungen.

Die Honorarermittlung wurde, in Anlehnung an die HO-PS, durch ein aufwandsadäquates Rechenmodell neu geregelt. Dieses Rechenmodell basiert auf einer Punktevergabe für definierte Projektanforderungsmerkmale und einer daraus resultierenden Einordnung in fünf Honorarklassen. Somit wird dem zu erwartenden Schwierigkeitsgrad der Leistungen der Begleitenden Kontrolle unmittelbar Rechnung getragen.

Primäre, Sekundäre und Tertiäre Kontrolle

Im Rahmen der geregelten Etablierung und Durchführung des Bauprojektes sind folgende drei Kontrollebenen zu unterscheiden:

(1) Primäre Projektkontrolle (operatives Controlling)

Die primäre Projektkontrolle bei der Durchführung des Bauprojektes übernehmen in unterschiedlicher Ausrichtung und Tiefe die Projektsteuerung und Projektleitung aber auch die Örtliche Bauaufsicht und die Fachbauleitungen im Rahmen ihrer Leistungsbilder und Funktionen.

(2) Sekundäre Projektkontrolle (Begleitende Kontrolle)

Die Begleitende Kontrolle übernimmt im Rahmen des Leistungsbildes der

HO-BK 2001 Besonderer Teil A die sekundäre Projektkontrolle.

(3) Tertiäre Projektkontrolle (Verwendungsnachweisprüfung)

Als Tertiäre Kontrolle, gemäß Leistungsbild Besonderer Teil B der HO-BK 2001, bezeichnet man eine zumeist ‚nachlaufende‘ weitere Kontrolle, z.B. im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung, durch eine unabhängige Prüfstelle (z.B. Kontrollamt, Rechnungshof, aber auch Ziviltechniker etc.) i.d.R. nach Abschluß eines Projektes.

Begleitende Kontrolle, eine delegierbare Funktion des Auftraggebers

Die Begleitende Kontrolle als eine delegierbare Funktion des Auftraggebers umfaßt folgende zentrale Tätigkeiten:

- Zeitnahe Prüfung, respektive unmittelbare Nachkontrolle der zur geordneten Abwicklung eines Projektes zu erstellenden Unterlagen der Projektbeteiligten. Diese reichen von Planunterlagen und Verträgen über Leistungsverzeichnisse bis hin zur Kostenkontrolle. Die Prüfung dieser Projektdaten hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch Korrekturen im Projektverlauf möglich sind.
- Zweite Betrachtungsebene und hiermit eine entsprechende Beratung und Absicherung des Auftraggebers im Vier-Augen-Prinzip.
- Aufbereitung von Entscheidungsprozessen, die sich aus der gewonnenen Einsicht und Erfahrung am Projekt ergeben, aus der Sicht der Begleitenden Kontrolle als ‚nicht operativ tätigen‘ Projektbeteiligten zur Verbreiterung und Ausgewogenheit der jeweiligen Entscheidungsbasis.

Aus der Tätigkeit der Begleitenden Kontrolle werden zwar nicht vordergründig, jedoch nachhaltig über den Weg des Auftraggebers steuernde Maßnahmen ausgearbeitet, wodurch auch konkret Einfluß auf ein Projekt genommen wird. Über die ‚Rückmeldung‘ zur Erfüllung der von Auftraggeberseite vertraglich bedungenen Leistungen entsteht im Hinblick auf die gesamte Projektdurchführung eine fundierte Entscheidungsgrundlage. Diese ermöglicht dem Auftraggeber rasch und konkret in das laufende Projekt einzugreifen.

Ein Vergleich zu allgemeinen betriebswirtschaftlichen Organisations- und Ablaufstrukturen würde bedeuten, dass die Leistung der Begleitenden Kontrolle im Bauprojekt vergleichbar wäre mit der Tätigkeit des unabhängigen Wirtschaftsprüfers z.B. beim Testat der Bilanz einer Aktiengesellschaft.

Durch die Prüfung und Bestätigung von externen Stellen besteht auch für jene nicht oder nicht unmittelbar in die Unternehmensführung / in das Projekt Eingebundenen (z.B. anonymer Aktionär) die Möglichkeit von neutraler Betrachtungs-

ebene aus eine Beurteilung der Vorgänge im Unternehmen bzw. im Projekt vorzunehmen.

Zu unterscheiden ist die Arbeit der Begleitenden Kontrolle von der periodenbezogenen Bilanzprüfung des Wirtschaftsprüfers jedoch dahingehend, dass hier nicht ein ‚Betrachtungsausschnitt‘ wie z.B. ein Bilanzjahr zu einem bestimmten Zeitpunkt im Vordergrund steht, sondern anlassbezogen zu einzelnen Vorgängen im Projektablauf wie z.B. dem Vorentwurf, Entwurf, den Vergaben oder einzelnen Abrechnungen Stellung genommen wird.

Einflußnahme der Begleitenden Kontrolle auf die Projektarbeit

Eine direkte Einflußnahme auf die Regelungs- und Steuerungsprozesse eines Projektes wäre nur in besonderen Ausnahmesituationen angemessen. Dennoch übt eine Begleitende Kontrolle durch die fachlich-argumentative Unterstützung des Auftraggebers indirekten Einfluß auf das Projekt aus:

(1) Qualitätssicherung

Wesentliches Ziel für die Etablierung einer Begleitenden Kontrolle ist der qualitätssichernde Aspekt während der Durchführung des (Bau)Projektes. Die Projektbeteiligten sind dadurch verstärkt angehalten, geordnet-systematischen Arbeitsweisen nachzugehen, wie z.B. im Bereich der öffentlichen Auftragsvergaben.

Die Projektbeteiligten agieren nach den im Organisationshandbuch (OHB) - einer für alle verbindlichen Geschäftsordnung für das temporäre Unternehmen Bauprojekt - festgelegten Regeln für Kompetenzen, Korrelationen und gegenseitiger Verpflichtungen. Die Projektbeteiligten können jederzeit durch stichprobenartige Kontrollen zur Offenlegung der projektrelevanten Strukturen und Daten aufgefordert werden.

Für einen friktionsfreien Projektablauf muß daher

- die Nachvollziehbarkeit der Prozesse
- die Vollständigkeit der Dokumentation und
- die Transparenz und Neutralität bei Entscheidungen gesichert bleiben.

(2) Früherkennung und Aufzeigen von Abweichungen

Zentrale Aufgabe der Begleitenden Kontrolle ist das Aufzeigen von Abweichungen. Nur durch ein frühes Erkennen von Abweichungen, im Sinne eines objektiven Soll-Ist-Vergleiches, können Korrekturen bzw. gegensteuernde Maßnahmen vorgenommen werden.

Ein Quervergleich zu den prozessbegleitenden Anforderungen der Qualitätsmanagementnormen der Normenreihe ISO 9000:2000 würde bedeuten, dass der Begleitenden Kontrolle im übertragenen Sinne auch Teilaspekte des Messens, Überwachens und Analysierens von Prozessen, zumindest aber die qualifizierte Diskussion über diese Abweichungen, zufällt. Im Rahmen dieser Tätigkeit stellt die Begleitende Kontrolle als quasi ‚Auditor‘ Mängel fest und leitet zusammen mit dem Auftraggeber rechtzeitig Korrekturmaßnahmen ein.

Ein geregeltes und dynamisches Prozessmanagement muss also in der Lage sein, einem vorerst noch unbestimmten Maß an Fehlerhäufigkeit gekonnt entgegensteuern zu können. Der Tatsache, daß Fehler ein natürlicher Bestandteil jeder Prozesskette sind, wird mit dem systematischen Erkennen von Fehlern und in der Folge mit gezielten Nachbesserungs- und Vorbeugemaßnahmen für den weiteren Prozessverlauf begegnet. Auch die vorausschauende Argumentation einer angemessenen Fehlertoleranz ist eine der Aufgaben der Begleitenden Kontrolle.

(3) Vier-Augen-Prinzip für den Auftraggeber

Die Arbeit der Begleitenden Kontrolle setzt sich fort in der Nachbereitung und Stellungnahme zu den Entscheidungsgrundlagen für den Auftraggeber. Dieser kann sich auf die in den Stellungnahmen der Begleitenden Kontrolle enthaltenen Argumente berufen.

Dadurch, dass z.B. ein Lösungsvorschlag von Seiten der Begleitenden Kontrolle untermauert oder eher abgelehnt wird, werden die relevanten Argumentarien und Begründungen verstärkt sowie Zusammenhänge und Wechselwirkungen im Projektverlauf verdeutlicht.

Es genügt bereits ein Aufzeigen der recherchierten Fakten um die Meinung des Auftraggebers auf eine differenzierte Projektsicht hinzulenken.

Auf Grund der hohen Verantwortung im Projektverlauf, erwartet sich der Auftraggeber von der Begleitenden Kontrolle ein überdurchschnittlich hohes Wissens- und Erfahrungsniveau in allen (bau)technischen, (bau)wirtschaftlichen und (bau)rechtlichen Belangen, sowie ein gekonntes mediatorisches Agieren innerhalb der unterschiedlichen Interessen der (Bau)Projektbeteiligten.

Die qualifizierte Besetzung der Begleitenden Kontrolle bei der Etablierung des Projektes kann jedoch niemals Ersatz für das dynamisch-operative Arbeiten einer Projektsteuerung sein. Die in der Honorarordnung für Begleitende Kontrolle HO-BK 2001 und in der Honorarordnung für Projektsteuerung HO-PS 2001 definierten Leistungsbilder für Begleitende Kontrolle sowie Projektsteuerung bzw. Projektleitung bauen aufeinander auf und ergänzen einander bei der geregelten Durchführung des Bauprojektes.

Streitbetreuung, Mediation und Verwendungsnachweisprüfung (VWN)

Die Streitbetreuung, Mediation und Verwendungsnachweisprüfung (VWN) sind gegenüber der HL-BK von 1995 neue Leistungsbereiche. Diese neuen Leistungsbereiche liefern Argumentationshilfen und sollen zur Verbesserung bei der Problembewältigung von Projekten beitragen.

(1) Streitbetreuung

Projekte stehen i.d.R. unter hohem Zeitdruck und hoher Komplexität der nichtjuristischen Zusammenhänge. Die Aufbereitung der Projektunterlagen ist zudem auf die technische Abwicklung nicht aber auf eine Streitliche Auseinandersetzung ausgerichtet. Die Auf- und Umbereitung der Projektunterlagen und die Erläuterung der technisch-kausalen Zusammenhänge ist eine wesentliche Aufgabe der Streitbetreuung.

(2) Mediation als konsensuale Konfliktlösung

Die außergerichtliche Lösung von Konflikten und Interessensunterschieden gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der Teil A § 10 (2) dieser Honorarordnung nimmt diese Tendenzen auf und stellt ein erstes Leistungsbild für Mediation bei (Bau)Projekten zusammen.

Den nachstehenden Argumenten wurde dabei im besonderen Rechnung getragen:

- Mediation: konsensuales ressourcenschonendes Instrument der Streitbeilegung
- Bauprojekt: komplexes Fach- und Rechtsgebäude; komplexe technische und kaufmännische Materie; hohes Konfliktpotential
- Schnittstellenkonflikte: trotz standardisierter Vertragsbedingungen (vgl. ÖNORM B 2110, einschlägige gewerkespezifische Werkvertragsnormen etc.) und Honorarordnungen sind Überschneidungen der Arbeitsgebiete und des Arbeitsablaufes kaum vermeidbar
- negative Folgen von Konflikten: Abkühlen der Beziehungen der Projektbeteiligten; negative Einwirkung auf das Projektvorankommen

(3) Tertiäre Kontrolle, Verwendungsnachweisprüfung (VWN)

In den Fällen ungewöhnlicher Projektverläufe, unerwarteter Kostenentwicklung und unklarer Verursachungssituation ist oftmals ein Nachvollzug der Projektdaten und -abläufe erforderlich. Diese mit den Aufgaben der Rechnungshöfe und Kontrollämter vergleichbare Prüftätigkeit setzt eine zumindest nachvollziehbare Dokumentation der problemrelevanten Fakten voraus.

Der wesentliche Inhalt der Prüftätigkeit ist dabei die retrospektive Sichtung des Projektes hinsichtlich wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes sowie ordnungsgemäßer und fachlich sinnvoller Vorgangsweisen.

Hans Lechner

Vorsitzender Interdisziplinärer Honorarausschuß (IHA)
der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Besonderer Teil

A. Honorarordnung für Begleitende Kontrolle

(in der Fassung der 156. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 80/01 gültig ab 1.5.2001)

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen der Begleitenden Kontrolle sind nach den folgenden Bestimmungen zu erbringen und zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen erfolgt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen zu den Leistungen und Honoraren für die Begleitende Kontrolle gelten u.a. für folgende Vorhaben:
 - Hochbauten gemäß Abschnitt A, Innenraumgestaltung gemäß Abschnitt B und Gartengestaltung gemäß Abschnitt D des Besonderen Teiles der Honorarordnung für Architekten (GOA)
 - Ingenieurbauwerke (Verkehrsbau, Wasserbau, Industrieanlagen und Sonderbauten) gemäß Besonderem Teil der Honorarordnung für Bauwesen (HOB-I)
 - Leistungen für Industrielle Technik im Bereich der Teilgebiete
 - a) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
 - b) Sanitär- und Gesundheitstechnik
 - c) Elektrotechnik und
 - d) Fördertechnik
 gemäß Besonderem Teil der Honorarordnung für Industrielle Technik (GOIT) sowie Leistungen der Maschinentechnik.
- (2) Leistungen der Begleitenden Kontrolle für Vorhaben, die durch den Anwendungsbereich nicht erfaßt sind, wie etwa Projekte für Raumplanung und Städtebau, Altlastensanierung oder Produktentwicklung im Hochtechnologiebereich, unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Begleitende Kontrolle erbringt Leistungen für den Auftraggeber bei der Entwicklung, Planung und Ausführung eines (Bau)Projektes als unabhängige Kontrollinstanz in Sinne eines fachlichen Vier-Augen-Prin-

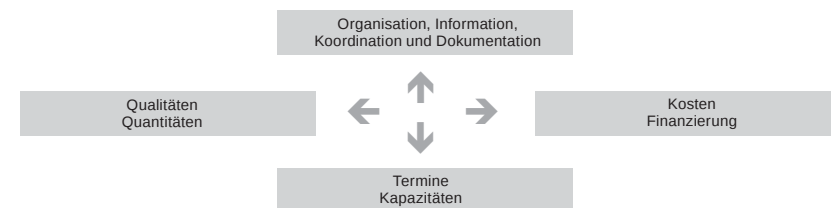
zips.

- (2) Die Begleitende Kontrolle überprüft laufend, unmittelbar und projektbegleitend die Projektdaten, stellt Abweichungen unverzüglich fest und meldet diese dem Auftraggeber in Form von anlaßbezogenen Stellungnahmen und periodischen Berichten.
- (3) Die Begleitende Kontrolle ist eine originäre Auftraggebertätigkeit, die - vor allem im öffentlichen Bereich - auf Grund zu vermeidender Selbstkontrollen des Auftraggebers, an einen unabhängigen und externen Auftragnehmer übertragen werden sollte.
- (4) Die nach dieser Honorarordnung ermittelten Honorare bedecken die erforderlichen Grundleistungen der Begleitenden Kontrolle gemäß Leistungsbild § 4 für ein durchschnittliches Bauvorhaben.
- (5) Eine ungewöhnlich lange Projektdauer ist als Zusätzliche Leistung (Leistungserstreckung) im Anlassfall gesondert zu vergüten.
- (6) Die Grundleistungen der Begleitenden Kontrolle gemäß Leistungsbild § 4 unterscheiden sich von den Grundleistungen anderer Honorarordnungen. Die beispielhafte Aufzählung identer Zusätzlicher Leistungen in Honorarordnungen anderer Projektbeteiligter betrifft jene Fälle, in denen eine Begleitende Kontrolle nicht beauftragt wurde, bzw. eine Verschiebung von Teilleistungen innerhalb der Leistungsbilder der Projektbeteiligten vorgenommen wurde.

§ 4 Leistungsbild Begleitende Kontrolle

- (1) Die Gesamtleistung der Begleitenden Kontrolle umfaßt in jeder Projektphase die Erfüllung der Grundleistungen in folgenden Handlungsbereichen:

- A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation
- B Qualitäten und Quantitäten
- C Kosten und Finanzierung
- D Termine und Kapazitäten



- (2) Die Leistungen der Begleitenden Kontrolle werden in 5 Projektphasen erbracht. Diese sind wie folgt definiert:

Projektphasen gemäß HO-BK	vergleiche Teilleistungen lt. GOA
PPH 1 Projektvorbereitung	
PPH 2 Planung	1 Vorentwurf (+ 1/5 TO*) 2 Entwurf (+ 1/5 TO*) 3 Einreichung (+ 1/5 TO*)
PPH 3 Ausführungsvorbereitung	4 Ausführungsplanung (+ 2/5 TO*) 5 Kostenermittlungsgrundlagen
PPH 4 Ausführung	6 Künstlerische Oberleitung 7 Technische Oberleitung (Aufteilung siehe Teilleistungen 1 - 4) 8 Geschäftliche Oberleitung Örtliche Bauaufsicht
PPH 5 Projektabschluß	

* Technische Oberleitung

- (3) Leistungsbild Begleitende Kontrolle getrennt nach 5 Projektphasen:

1. PPH 1 / Projektvorbereitung

Grundleistungen	Zusätzliche Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
1 Prüfung des Projekt- und Organisationshandbuches	1 Vertiefte Kontrolle von Projektentscheidungsgrundlagen
2 Prüfung der Leistungsbilder für Planer, Konsulenten und Sonderfachleute auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den übergeordneten Projektzielen	2 Vertiefte Prüfung des Projekt- und Organisationshandbuches und Beratung des Auftraggebers bei den Nachbesserungsmaßnahmen
3 Beratung zu und Kontrolle der Vergabeverfahren der geistig-schöpferischen Leistungen	3 Vertiefte Prüfung der Leistungsbilder für Planer, Konsulenten und Sonderfachleute
	4 Kontrolle der Ermittlung von Erhaltungs- und Betriebskosten
	5 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- und sonstigen Gremien
B Qualitäten und Quantitäten	
1 Prüfung der Projektgrundlagen hinsichtlich: - Sinnhaftigkeit - Praxistauglichkeit - Mindeststandards - Funktionalität - Zielorientiertheit - Vollständigkeit - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - Regeln der Technik	1 Kontrolle der Projektziele auf deren Umwelterheblichkeit und Umweltverträglichkeit
2 Prüfen der Nutzeranforderungen	2 Vertiefte Prüfung der Planungsgrundlagen (Nutzeranforderungen, Raum- und Funktionsprogramm)
3 Prüfen des Raum- und Funktionsprogrammes	
C Kosten und Finanzierung	
1 Prüfung der Festlegung des Kostenrahmens in Abstimmung mit dem Auftraggeber inkl. der dazu erforderlichen Grundlagen	1 Beratung bei der Kostenermittlungssystematik in Abstimmung mit dem Auftraggeber
	2 Kontrolle der Wertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke
	3 Vertiefte Prüfung des Kostenrahmens durch Evaluierung der Angemessenheit der Kostenansätze
D Termine und Kapazitäten	
1 Prüfung des Rahmenterminplanes des Gesamtprojektes sowie des Grobterminplanes für die Planungsphase (PPH 2)	1 Vertiefte Prüfung des Rahmenterminplanes
	2 Vertiefte Prüfung des Grobterminplanes für die Planungsphase

ad. (3) Leistungsbild Begleitende Kontrolle

2. PPH 2 / Planung

Grundleistungen	Zusätzliche Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
1 Prüfung der Fortschreibung des Projekt- und Organisationshandbuchs	1 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- und sonstigen Gremien
2 Beratung des Auftraggebers beim Durchsetzen von Vertragspflichten gegenüber den Projektbeteiligten	
3 Laufende Beratung des Auftraggebers	
B Qualitäten und Quantitäten	
1 Prüfung der zusammengefassten Planungsergebnisse auf Einhaltung der - vertraglichen Verpflichtungen - behördlichen / gesetzlichen Vorschriften - Projektziele - wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf - Vollständigkeit und Plausibilität	1 Vertiefte Teilprüfung von Ausarbeitungen der Projektbeteiligten 2 Stichprobenartige Überprüfung der Planungsleistungen auf technische Richtigkeit samt Maßkontrolle
2 Prüfung ob die erforderlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen wurden	
C Kosten und Finanzierung	
1 Überprüfung der Kostenschätzung zum Vorentwurf und der Kostenberechnung zum Entwurf, insbesondere hinsichtlich - Übereinstimmung mit dem Kostenrahmen - Übereinstimmung mit der vorgegebenen Ermittlungsmethodik, sowie stichprobenartige Plausibilisierung der Kostenansätze	1 Vertiefte Überprüfung der Kostenschätzung und Kostenberechnung durch Evaluierung der Angemessenheit der Kostenansätze
2 Kontrolle der anlaßbezogenen und periodischen Berichterstattung zum Kostenstatus	
D Termine und Kapazitäten	
1 Prüfung des Detailterminplanes für die Planungsphase	1 Vertiefte Prüfung des Detailterminplanes für die Planungsphase
2 Kontrolle des Grobterminplanes für die Ausführungsvorbereitungs- und Ausführungsphase	2 Vertiefte Prüfung des Grobterminplanes für die Ausführungsvorbereitungs- und Ausführungsphase

ad. (3) Leistungsbild Begleitende Kontrolle

3. PPH 3 / Ausführungsvorbereitung

Grundleistungen	Zusätzliche Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
1 Prüfung der Fortschreibung des Projekt- und Organisationshandbuchs	1 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- und sonstigen Gremien
2 Beratung zu und Kontrolle der Vergabeverfahren für die Ausführungsleistungen	
3 Prüfung der Vergabevorschläge auf Grundlage der Ergebnisse der Bietergespräche	
4 Prüfung der Werkverträge	
5 Mitwirken bei der laufenden Information des Auftraggebers	
6 Beratung des Auftraggebers bei der Durchsetzung von Vertragspflichten gegenüber den Projektbeteiligten	
B Qualitäten und Quantitäten	
1 Kontrolle der Ausführungs- und Detailplanung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Einreichplänen und den Behördenauflagen sowie den vorgegebenen Projektzielen	1 Vertiefte Teilprüfung von Ausarbeitungen der Projektbeteiligten
2 Stichprobenartige Kontrolle der Leistungsbeschreibungen und Mengenermittlungen	2 Stichprobenartige Überprüfung der Ausführungs- und Detailplanung auf technische Richtigkeit samt Maßkontrolle
3 Kontrolle der zusammengestellten Unterlagen je Vergabeeinheit	
4 Prüfung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen	
5 Prüfung des standardisierten Fragenkataloges für die Bewertung von Angeboten als Grundlage für die Vergabeentscheidung in bezug auf Lebensdauer, Wirtschaftlichkeit, Referenzen, Serviceaufwand etc.	
6 Beratung bei den erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers	
C Kosten und Finanzierung	
1 Überprüfung der Kostenanschläge der Planer mit den Sollwerten der jeweiligen Vergabeeinheiten	1 Vertiefte Überprüfung der Kostenanschläge durch Evaluierung der Kostenansätze
2 Kontrolle der Vorgabe der Deckungsbestätigungen für Aufträge	
3 Überprüfung der laufenden Soll-Ist-Vergleiche der Kostenkontrolle	
4 Beratung des Auftraggebers bei Korrekturvorschlägen	
D Termine und Kapazitäten	
1 Prüfung des Ausführungsterminplanes	1 Vertiefte Prüfung des Ausführungsterminplanes
2 Prüfung des Vertragsterminplanes	2 Vertiefte Prüfung des Vertragsterminplanes
3 Kontrolle der periodischen Terminkontrollberichte	

ad. (3) Leistungsbild Begleitende Kontrolle

4. PPH 4 / Ausführung

Grundleistungen	Zusätzliche Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
1 Kontrolle der Fortschreibung des Projekt- und Organisationshandbuchs	1 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- und sonstigen Gremien
2 Kontrolle der Durchführung der erforderlichen Behördengenehmigungen	
3 Beratung bei der Etablierung des Änderungsmanagements	
B Qualitäten und Quantitäten	
1 Stichprobenartige Kontrolle der Ausführung auf Übereinstimmung mit der genehmigten Einreichplanung, den Behördenauflagen und der Ausführungs- und Detailplanung	1 Vertiefte Kontrolle der Ausführung nach anlaßbezogenen Anforderungen
2 Beratung des Auftraggebers bei der Leistungsabnahme (Kontrolle und Bewertung der Leistungserfüllung) unter Federführung von Planern, Konsulenten und der örtlichen Bauaufsicht	2 Abnahmevertretung des Auftraggebers mit definierter Vollmacht
C Kosten und Finanzierung	
1 Kontrolle der Kostendokumentation des Projektes auf Basis der Kostenkontrolle in Form der regelmäßigen Projektberichte der Projektsteuerung	1 Detaillierte rechnungsmäßige Überprüfung der gesamten Bauabrechnung
2 Kontrolle von Deckungsbestätigungen für Nachträge	2 Vertiefte Kontrolle der Kostenverläufe bei speziellen Vertrags- und Unternehmereinsatzformen wie z.B. bei General- oder Totalunternehmeraufträgen zu einem Guaranteed Maximum Price (GMP), bei Build-Operate-Transfer-Verträgen (BOT) oder bei Public-Private-Partnership-Modellen (PPP)
3 Stichprobenmässige Prüfung von Rechnungen und Zahlungsanweisungen	
D Termine und Kapazitäten	
1 Kontrolle der Detailterminpläne für die Ausführung	1 Vertiefte Kontrolle der Detailterminpläne für die Ausführung
2 Kontrolle des Grobterminplanes für die Abnahmen/Übergaben, den Probebetrieb, die Inbetriebnahmen und Einschulungen	

ad. (3) Leistungsbild Begleitende Kontrolle

5. PPH 5 / Projektabschluß

Grundleistungen	Zusätzliche Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
1 Beratung bei der organisatorischen und administrativen Konzeption und bei der Durchführung der Abnahmen/Übergaben, den Probebetrieb, die Inbetriebnahmen und Einschulungen	1 Besondere Berichterstattung in Auftraggeber- und sonstigen Gremien
2 Beratung beim systematischen Zusammenstellen und Archivieren der Bauakten inkl. Projekt- und Organisationshandbuch	2 Begleitende Kontrolle während der Gewährleistungszeit
B Qualitäten und Quantitäten	
1 Beratung des Auftraggebers bei der Leistungsabnahme (Kontrolle und Bewertung der Leistungserfüllung) in Zusammenarbeit mit Planern, Konsulenten und der örtlichen Bauaufsicht	1 Begleitende Kontrolle innerhalb der Gewährleistungsfrist
2 Beratung zur rechtsgeschäftlichen Abnahme der Ausführungs- und Planungsleistungen	2 Beratung zur Vorgangsweise und der notwendigen Bearbeitungen während der Gewährleistungsfrist
	3 Übernahmevertretung des Auftraggebers mit definierter Vollmacht zur Durchführung der rechtsgeschäftlichen Abnahme der Ausführungs- und Planungsleistungen
C Kosten und Finanzierung	
1 Prüfung der Projektgesamtkosten nach Vorlage aller Schlußrechnungen	
D Termine und Kapazitäten	
1 Prüfung des Detailterminplanes für den Projektabschluß (=Übergabe und Inbetriebnahme)	

§ 5 Teilleistungen der Begleitenden Kontrolle

Das Leistungsbild der Begleitenden Kontrolle bildet eine in sich abgeschlossene Einheit. Um eine durchgängige Kontrolle zu gewährleisten, setzt diese Honorarordnung die Beauftragung aller Handlungsbereiche und Projektphasen voraus.

§ 6 Honorarklassen für Leistungen der Begleitenden Kontrolle

- (1) Die Honorarklasse wird dem Schwierigkeitsgrad der Begleitenden Kontrolle entsprechend unter Beachtung des spezifischen Leistungsbildes aufgrund von fünf Anforderungsmerkmalen nach einem Punktesystem - analog den Bestimmungen der Honorarordnung für Projektsteuerung HO-PS 2001 - ermittelt:

Anforderungsmerkmale	Bewertungspunkte
(A) Komplexität der Projektorganisation	1 - 10
(B) Vielfalt der Besonderheiten in den Projektinhalten	1 - 10
(C) Risiko bei der Projektrealisierung	1 - 10
(D) Anforderungen an die Terminvorgaben	1 - 5
(E) Anforderungen an die Kostenvorgaben	1 - 5

- (2) Für die Zurechnung zu einer Honorarklasse ist die gemäß nachfolgender Matrix ermittelte Summe der Bewertungspunkte maßgebend, wobei eine Einzelbewertung mit höchstens halben Punkten bei den ersten drei Anforderungselementen möglich ist.

	Anforderungen an die Begl. Kontrolle					Punkte
	sehr gering	gering	durchschnittlich	hoch	sehr hoch	
	1-2	3-4	5-6	7-8	9-10	
(A) Komplexität der Projektorganisation						
(B) Vielfalt der Besonderheiten in den Projektinhalten						
(C) Risiko bei der Projektrealisierung						
	1	2	3	4	5	Punkte
(D) Anforderungen an die Terminvorgaben						
(E) Anforderungen an die Kostenvorgaben						

Summe Bewertungspunkte =

- (3) Für die Festlegung der Bewertungspunkte sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Mehrere gleiche, gleichartige oder im wesentlichen gleichartige Projekte sind im Zuge der Bewertung des Anforderungsmerkmals (B) „Vielfalt der Besonderheiten in den Projektinhalten“ entsprechend zu berücksichtigen.
2. Umbauten und Modernisierungen sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen erhöhen unabhängig von einer allfälligen Zurechnung der vorhandenen Bausubstanz die Projektorganisationsanforderungen (Anforderungsmerkmal (A) „Komplexität der Projektorganisation“) und sind bei diesem Merkmal zu berücksichtigen.
3. Wiederholte Leistungen der Begleitenden Kontrolle oder die zeitliche Trennung von Leistungen sind durch die Bewertung der Anforderungsmerkmale nicht erfaßt.

- (4) Das Vorhaben ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarklassen zuzurechnen:

Honorarklasse	Leistungen der Begleitenden Kontrolle mit
1. Honorarklasse I	5-8 Punkten
2. Honorarklasse II	8-16 Punkten
3. Honorarklasse III	16-24 Punkten
4. Honorarklasse IV	24-32 Punkten
5. Honorarklasse V	32-40 Punkten

- (5) Aus der Summe der Bewertungspunkte ergeben sich für die Honorarer-mittlung gemäß § 8 folgende Klassenfaktoren [f_K]:

Honorarklasse I	5 Punkte	$f_K = 1,00000$
	6	1,02667
	7	1,05333
	8	1,08000
Honorarklasse II	9	1,09000
	10	1,10000
	11	1,11000
	12	1,12000
	13	1,13000
	14	1,14000
	15	1,15000
	16	1,16000
Honorarklasse III	17	1,17000
	18	1,18000
	19	1,19000
	20	1,20000
	21	1,21000
	22	1,22000
	23	1,23000
	24	1,24000
Honorarklasse IV	25	1,25000
	26	1,26000
	27	1,27000
	28	1,28000
	29	1,29000
	30	1,30000
	31	1,31000
	32	1,32000
Honorarklasse V	33	1,33000
	34	1,34000
	35	1,35000
	36	1,36000
	37	1,37000
	38	1,38000
	39	1,39000
	40	1,40000

§ 7 Honorarbemessungsgrundlage [G]

- (1) Das Honorar richtet sich nach den Errichtungskosten lt. Definition der ÖNORM B 1801-1, Ausgabe 1.5.1995, (Kostenbereiche 1 bis 9) des Vorhabens, die sämtliche Kosten (ohne Ust.) enthalten, die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, inklusive der Honorare aller fachlich Beteiligten und etwaiger weiterer beigezogener Konsulenten, abzüglich des Honorars für die Begleitende Kontrolle, der Kosten des Grunderwerbes und der Kosten von Sonderfinanzierungen.

Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten entsprechend zu

berücksichtigen.

- (2) Die Honorarbemessungsgrundlage richtet sich gemäß ÖNORM B 1801-1, Ausgabe 1.5.1995:
- für die Projektphasen PPH 1 und PPH 2 nach der Kostenberechnung (zzgl. der ab diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber freigegebenen Änderungsevidenzen), solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung
 - für die Projektphasen PPH 3 bis PPH 5 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

§ 8 Honorarermittlung

- (1) Honorar für die Begleitende Kontrolle:

$$H_{BK} = G \times h_{bk} \times f_K \dots [\text{EURO}]$$

$$G = \text{Honorarbemessungsgrundlage nach § 7} \dots [\text{EURO}]$$

$$h_{bk} = \text{Honorarsatz für die Begl. Kontrolle nach § 9} \dots [\%]$$

$$f_K = \text{Klassenfaktor gemäß § 6 (5)}$$

- (2) Das Honorar ist entweder nach der Formel gemäß Absatz 1 zu berechnen oder der tabellarischen Zusammenstellung in § 11 zu entnehmen.
- (3) Ist die Honorarbemessungsgrundlage niedriger als EURO 2 Mio., so ist nach den zeitabhängigen Sätzen gemäß Allgemeinem Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.
- Ab einer Bemessungsgrundlage von EURO 100 Mio. bleibt der Honorarprozentsatz unverändert.
- (4) Für den Fall, daß eine Begleitende Kontrolle ohne Projektsteuerung eingesetzt wird, sind die Honorarsätze gemäß § 9 um zumindest 50 v.H. anzuheben, um einen Ausgleich für die erschwerte Zusammenstellung der Projektunterlagen zu gewähren.

§ 9 Honorarsatz Begleitende Kontrolle [h_{bk}]

Sobald die Honorarbemessungsgrundlage geschätzt, berechnet oder festgestellt und die Zurechnung zu einer Honorarklasse erfolgt ist, wird der Honorarsatz wie folgt berechnet:

$$h_{bk} = -0,370 \times \ln(G) + 7,370 \dots [\%]$$

§ 10 Streitbetreuung und Mediation als Zusätzliche Leistungen

(1) Streitbetreuung

1. Bei der Zusätzlichen Leistung der Streitbetreuung handelt es sich ausschließlich um die fachliche Zuarbeit im Rahmen der Streitverfahren, nicht jedoch um die rechtliche Beratung oder die Verfahrensleitung selbst. Die rechtliche Beratung ist jedenfalls von entsprechend befugten und qualifizierten Rechtsberatern aus den jeweiligen Spezialgebieten der Rechtswissenschaften (Vergaberecht, Versicherungsrecht, Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht etc.) durchzuführen. Die Streitbetreuung leistet in diesem Fall lediglich die notwendige (bau)fachliche Zuarbeit, um die Klärung anstehender Fragen zielorientiert voranzutreiben.

2. Leistungsbild Streitbetreuung

Der Leistungsumfang besteht u.a. aus folgenden Tätigkeiten:

- Vertiefte Beratung des Auftraggebers bei Auffassungsdifferenzen zwischen dem Auftraggeber einerseits und den Planungs- und Projektbeteiligten sowie den ausführenden Firmen andererseits
- Beratung und Unterstützung des Auftraggebers bei anhängigen Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren bzw. Schlichtungen und Schiedsgutachten
- Führen von Verhandlungen in Vertretung des Auftraggebers
- Beratung und Stellungnahmen zu Schiedsgutachten
- Ermitteln und Erarbeiten von Grundlagen für Befunde, Schiedsgutachten und Interessenskonflikten, einschließlich vertragsrechtlicher Prüfung der Unterlagen.

(2) Mediation als konsensuale Konfliktlösung

1. Die Lösung von Konfliktherden im Rahmen der (Bau)Projektdurchführung ist durch die Inanspruchnahme traditioneller Streit- und Konfliktlösungsmethoden, wie z.B. die der Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren, oftmals zeitaufwendiger als für den Projektverlauf zuträglich. Um Streitigkeiten rasch und zielorientiert einer Lösung zuzuführen, bietet sich das Mediationsverfahren als alternative Form der Streitbeilegung an. Die Konfliktsituation wird dabei von einem unabhängigen Dritten durch mediatorische Eingriffe in die Interessenskollisionen einer Klärung zugeführt.

Die Rolle des Mediators kann daher, durch die besondere Stellung der Begleitenden Kontrolle im Bauprojekt als unabhängiger überparteilicher Dritter, auch von dieser übernommen werden. Die beteiligten Konfliktpar-

teien unterwerfen sich dabei freiwillig dem Mediationsverfahren, indem sie dessen (betriebs-)wirtschaftlichen und projektorientierten Vorteil sowie die Möglichkeiten der Schadensbegrenzung erkennen.

Das Mediationsverfahren fordert von den Konfliktparteien Dialogbereitschaft, Kooperationsfähigkeit, Kompromißbereitschaft und ein hohes Maß an Selbstverantwortung. Die Konfliktparteien selbst und nicht die unabhängigen Richter sind dabei die Entscheidungsgremien der Konfliktregelung.

Der Mediator ist gefordert, durch die umfassende Projektsicht, die Kenntnis der Sachlage und durch qualifiziert rasches Erkennen der Problemsphäre, zusammen mit der konsensorientierten Ausrichtung der Konfliktparteien eine dauerhafte und tragfähige Lösung herbeizuführen. Der Mediator ist für den Verfahrensablauf verantwortlich. Er sorgt für eine sachorientierte Kommunikationsbasis und Gleichbehandlung der Konfliktparteien. Der Mediator erarbeitet nicht die Konfliktlösung, sondern moderiert die Konfliktparteien und deren Lösungswillen während des Mediationsverfahrens.

2. Leistungsbild Mediation:

- Vorstellung der Konfliktparteien und deren Interessenslagen
- Zusammenstellen der konfliktrelevanten Sachverhalte und Streitpunkte
- Erläuterung des Mediationsverfahrens
- Festlegen der Vorgehensweisen und Verhaltensregeln
- Beschlußfassung mit den Streitbeteiligten zur Durchführung des Mediationsverfahrens und Unterzeichnung eines Mediationsvertrages
- Zusammenfassung und Kommentierung der jeweiligen Sachverhaltsdarstellung der Streitparteien sowie Herausarbeiten und Identifizieren der Interessenslagen
- Herausarbeiten der Interessensgegensätze und Interessensübereinstimmungen des Konfliktherdes
- Herbeiführen und Fördern einer sachorientierten Kommunikationsbasis durch gezieltes Trennen des emotions- und sachorientierten Konfliktpotentials
- Fokussieren des Konfliktherdes auf die Interessenslagen der Konfliktparteien
- Ausräumen der Barrieren zur Konfliktlösung

- Darlegung der unterschiedlichen Sichtweisen, Konfliktpotentiale und Interessenslagen der Streitparteien
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Konfliktparteien
- Ausreizen der in Frage kommenden Annäherungen und alternativen Konfliktlösungsmöglichkeiten (Brainstorming)
- Bewertungsfreie ziel- und sachorientierte Darstellung aller Konfliktlösungsmöglichkeiten
- Bewerten optionaler Konfliktlösungsmodelle durch gezieltes Abwägen der Vor- und Nachteile
- Verhandeln und Protokollieren eines für beide Seiten vorteilhaften Konfliktverhandlungsübereinkommens (nach dem Prinzip einer Win-Win-Solution)
- Verarbeiten des Verhandlungsergebnisses zu einer vertragsfähigen Vereinbarung unter der allenfalls erforderlichen Miteinbeziehung rechtlicher Fachberatung
- Fixieren des Mediationsverhandlungsergebnisses mit schuldrechtlicher Bindungswirksamkeit als konsensualen Abschluß des Mediationsverfahrens durch Unterzeichnung der Konfliktparteien

(3) Honorar für Streitbetreuung und Mediation

1. Regelungen zur Vergütung der Streitbetreuung und der Mediation sind auf Basis der Besonderheiten des Bauvorhabens und des zu regelnden Streitgegenstandes gesondert für den Einzelfall zu vereinbaren. Entweder, in Analogie zum Berechnungsmodell der Honorierung für Begleitende Kontrolle, auf Basis eines von der Bemessungsgrundlage / des Streitwertes abhängigen zusätzlichen Prozentsatzes oder mittels zeitabhängiger Sätze nach den Regelungen des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen oder nach den AHR (Autonome Honorarrichtlinien).
2. Die Frage der Kostentragung des Mediationsprozesses ist nach dem Leitgedanken des Verursacherprinzips zu regeln. Die Kosten sind nach, z.B. vom Streitwert abzuleitenden Prozentwerten oder in Form einer Kostendeckung, in jeweiligen Anteil von den Konfliktparteien zu übernehmen.

§ 11 Tabellarische Zusammenstellung

Honorarsätze für die begleitende Kontrolle ($h_{bk} \times f_k$) in Prozenten der Honorarbemessungsgrundlage (G). Liegt die Honorarbemessungsgrundlage zwischen zwei Tabellenwerten, so ist der entsprechende Honorarsatz nach der Formel gemäß § 9 oder näherungsweise durch lineare Interpolation zu ermitteln.

[G] in EURO	Honorarsatz (h_{bk}) x Klassenfaktor (f_k) [%]									
	Honorarklassen									
	I		II		III		IV		V	
	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben
2.000.000	2,00	2,16		2,32		2,48		2,64		2,80
2.500.000	1,92	2,07		2,23		2,38		2,53		2,69
3.000.000	1,85	2,00		2,15		2,30		2,44		2,59
3.500.000	1,79	1,94		2,08		2,23		2,37		2,51
4.000.000	1,75	1,88		2,02		2,16		2,30		2,44
4.500.000	1,70	1,84		1,97		2,11		2,25		2,38
5.000.000	1,66	1,80		1,93		2,06		2,19		2,33
5.500.000	1,63	1,76		1,89		2,02		2,15		2,28
6.000.000	1,60	1,72		1,85		1,98		2,11		2,23
6.500.000	1,57	1,69		1,82		1,94		2,07		2,19
7.000.000	1,54	1,66		1,78		1,91		2,03		2,15
7.500.000	1,51	1,63		1,75		1,88		2,00		2,12
8.000.000	1,49	1,61		1,73		1,85		1,97		2,08
8.500.000	1,47	1,58		1,70		1,82		1,94		2,05
9.000.000	1,45	1,56		1,68		1,79		1,91		2,02
9.500.000	1,43	1,54		1,65		1,77		1,88		2,00
10.000.000	1,41	1,52		1,63		1,74		1,86		1,97
10.500.000	1,39	1,50		1,61		1,72		1,83		1,94
11.000.000	1,37	1,48		1,59		1,70		1,81		1,92
11.500.000	1,35	1,46		1,57		1,68		1,79		1,90
12.000.000	1,34	1,45		1,55		1,66		1,77		1,87
12.500.000	1,32	1,43		1,54		1,64		1,75		1,85
13.000.000	1,31	1,41		1,52		1,62		1,73		1,83
13.500.000	1,30	1,40		1,50		1,61		1,71		1,81
14.000.000	1,28	1,38		1,49		1,59		1,69		1,79
14.500.000	1,27	1,37		1,47		1,57		1,67		1,78
15.000.000	1,26	1,36		1,46		1,56		1,66		1,76
15.500.000	1,24	1,34		1,44		1,54		1,64		1,74
16.000.000	1,23	1,33		1,43		1,53		1,63		1,73
16.500.000	1,22	1,32		1,42		1,51		1,61		1,71
17.000.000	1,21	1,31		1,40		1,50		1,60		1,69
17.500.000	1,20	1,30		1,39		1,49		1,58		1,68
18.000.000	1,19	1,28		1,38		1,47		1,57		1,66
18.500.000	1,18	1,27		1,37		1,46		1,56		1,65
19.000.000	1,17	1,26		1,36		1,45		1,54		1,64
19.500.000	1,16	1,25		1,34		1,44		1,53		1,62
20.000.000	1,15	1,24		1,33		1,43		1,52		1,61
20.500.000	1,14	1,23		1,32		1,41		1,51		1,60
21.000.000	1,13	1,22		1,31		1,40		1,49		1,58
21.500.000	1,12	1,21		1,30		1,39		1,48		1,57
22.000.000	1,11	1,20		1,29		1,38		1,47		1,56
22.500.000	1,11	1,19		1,28		1,37		1,46		1,55
23.000.000	1,10	1,19		1,27		1,36		1,45		1,54
23.500.000	1,09	1,18		1,26		1,35		1,44		1,53

[G] in EURO	Honorarsatz (h_{bk}) x Klassenfaktor (f_k) [%]									
	Honorarklassen									
	I		II		III		IV		V	
	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben	unten	oben
24.000.000	1,08	1,17			1,26	1,34			1,43	1,52
24.500.000	1,07	1,16			1,25	1,33			1,42	1,50
25.000.000	1,07	1,15			1,24	1,32			1,41	1,49
25.500.000	1,06	1,14			1,23	1,31			1,40	1,48
26.000.000	1,05	1,14			1,22	1,31			1,39	1,47
26.500.000	1,05	1,13			1,21	1,30			1,38	1,46
27.000.000	1,04	1,12			1,21	1,29			1,37	1,45
27.500.000	1,03	1,11			1,20	1,28			1,36	1,44
28.000.000	1,03	1,11			1,19	1,27			1,35	1,44
28.500.000	1,02	1,10			1,18	1,26			1,34	1,43
29.000.000	1,01	1,09			1,17	1,26			1,34	1,42
29.500.000	1,01	1,09			1,17	1,25			1,33	1,41
30.000.000	1,00	1,08			1,16	1,24			1,32	1,40
30.500.000	0,99	1,07			1,15	1,23			1,31	1,39
31.000.000	0,99	1,07			1,15	1,22			1,30	1,38
31.500.000	0,98	1,06			1,14	1,22			1,30	1,37
32.000.000	0,98	1,05			1,13	1,21			1,29	1,37
32.500.000	0,97	1,05			1,13	1,20			1,28	1,36
33.000.000	0,96	1,04			1,12	1,20			1,27	1,35
33.500.000	0,96	1,04			1,11	1,19			1,27	1,34
34.000.000	0,95	1,03			1,11	1,18			1,26	1,33
34.500.000	0,95	1,02			1,10	1,18			1,25	1,33
35.000.000	0,94	1,02			1,09	1,17			1,24	1,32
35.500.000	0,94	1,01			1,09	1,16			1,24	1,31
36.000.000	0,93	1,01			1,08	1,16			1,23	1,31
36.500.000	0,93	1,00			1,08	1,15			1,22	1,30
37.000.000	0,92	1,00			1,07	1,14			1,22	1,29
37.500.000	0,92	0,99			1,06	1,14			1,21	1,28
38.000.000	0,91	0,99			1,06	1,13			1,20	1,28
38.500.000	0,91	0,98			1,05	1,13			1,20	1,27
39.000.000	0,90	0,97			1,05	1,12			1,19	1,26
39.500.000	0,90	0,97			1,04	1,11			1,19	1,26
40.000.000	0,89	0,96			1,04	1,11			1,18	1,25
40.500.000	0,89	0,96			1,03	1,10			1,17	1,24
41.000.000	0,88	0,95			1,03	1,10			1,17	1,24
41.500.000	0,88	0,95			1,02	1,09			1,16	1,23
42.000.000	0,88	0,95			1,02	1,09			1,16	1,23
42.500.000	0,87	0,94			1,01	1,08			1,15	1,22
43.000.000	0,87	0,94			1,01	1,07			1,14	1,21
43.500.000	0,86	0,93			1,00	1,07			1,14	1,21
44.000.000	0,86	0,93			1,00	1,06			1,13	1,20
44.500.000	0,85	0,92			0,99	1,06			1,13	1,20
45.000.000	0,85	0,92			0,99	1,05			1,12	1,19
45.500.000	0,85	0,91			0,98	1,05			1,12	1,18
46.000.000	0,84	0,91			0,98	1,04			1,11	1,18
46.500.000	0,84	0,90			0,97	1,04			1,11	1,17
47.000.000	0,83	0,90			0,97	1,03			1,10	1,17
47.500.000	0,83	0,90			0,96	1,03			1,10	1,16
48.000.000	0,83	0,89			0,96	1,02			1,09	1,16
48.500.000	0,82	0,89			0,95	1,02			1,09	1,15
49.000.000	0,82	0,88			0,95	1,01			1,08	1,15
49.500.000	0,81	0,88			0,94	1,01			1,08	1,14
50.000.000	0,81	0,88			0,94	1,01			1,07	1,14
75.000.000	0,66	0,71			0,77	0,82			0,87	0,93
100.000.000	0,55	0,60			0,64	0,69			0,73	0,78

B. Honorarordnung für Tertiäre Kontrolle (Verwendungsnachweisprüfung VWN)

(in der Fassung der 156. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 80/01 gültig ab 1.5.2001)

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen der Tertiären Kontrolle (Verwendungsnachweisprüfung) sind nach den folgenden Bestimmungen zu erbringen und zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen erfolgt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen zu den Leistungen und Honoraren für die Tertiäre Kontrolle (Verwendungsnachweisprüfung) gelten u.a. für folgende Vorhaben:
 - Hochbauten gemäß Abschnitt A, Innenraumgestaltung gemäß Abschnitt B und Gartengestaltung gemäß Abschnitt D des Besonderen Teiles der Honorarordnung für Architekten (GOA)
 - Ingenieurbauwerke (Verkehrsbau, Wasserbau, Industrieanlagen und Sonderbauten) gemäß Besonderem Teil der Honorarordnung für Bauwesen (HOB-I)
 - Leistungen für Industrielle Technik im Bereich der Teilgebiete
 - a) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
 - b) Sanitär- und Gesundheitstechnik
 - c) Elektrotechnik und
 - d) Fördertechnik
 gemäß Besonderem Teil der Honorarordnung für Industrielle Technik (GOIT) sowie Leistungen der Maschinentechnik.
- (2) Leistungen der Tertiären Kontrolle (Verwendungsnachweisprüfung) für Vorhaben, die durch den Anwendungsbereich nicht erfaßt sind, wie etwa Projekte für Raumplanung und Städtebau, Altlastensanierung oder Produktentwicklung im Hochtechnologiebereich, unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Tertiäre Kontrolle (Verwendungsnachweisprüfung) erbringt Leistungen für den Auftraggeber bei der Nachkontrolle von (Bau)Projekten im Sinne einer unabhängigen Kontrollinstanz.
- (2) Die Tertiäre Kontrolle überprüft retrospektiv die Verwendung der für das (Bau)Projekt eingesetzten Mittel, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der ordnungsgemäßen und baufachlich sinnvollen Vorgehensweisen bei der Planung und Errichtung.

§ 4 Leistungsbild Verwendungsnachweisprüfung (VWN)

- (1) Prüfung und Plausibilisierung der Projektunterlagen auf:
 - Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität
 - Einhaltung der Regeln der Technik
 - Einhaltung der behördlicher Vorschriften
 - fachliche Abwicklung der Planung
 - fachliche Abwicklung der Kosten- und Terminaussagen
- (2) Prüfung der Vergabedokumentation und der Ausschreibungsunterlagen sowie deren Ergebnisse auf formale Korrektheit und Vollständigkeit in der Abwicklung
- (3) Prüfung der Ausschreibungsunterlagen auf Nachträge und Massenänderungen
- (4) Prüfen der Rechnungsprüfungen und deren Dokumentation
- (5) Prüfung der Abwicklung und des Status zur Abnahme und Mängeldokumentation
- (6) Zusammenschau der Einzelaussagen zu Projekttestaten z.B. im Sinne des § 274 HGB (Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 dRGBl. S 219/1897 i.d.F. BGBl. I Nr. 49/1999).
- (7) Die Prüfung erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber und den Projektbeteiligten geordnet übergebenen und mit Vollständigkeitsvermerken zu versehenen Unterlagen. Die Unterlagen werden zu allen Phasen der Projektabwicklung stichprobenartig bzw. vertiefend, nach Maßgabe des Auftragnehmers für die Verwendungsnachweisprüfung geprüft, sodass eine gesicherte Aussage zur Projektabwicklung und zum Status der Schlußrechnungsergebnisse getroffen werden kann.
- (8) Die Prüftätigkeit wird unterstützt durch periodisch abzuhaltende Informa-

tions- und Auskunftsgespräche mit allen relevanten Projektbeteiligten zu den Projektunterlagen sowie Erörterungsgespräche zu den Rohfassungen und Zwischenberichten der Verwendungsnachweisprüfung.

- (9) Die Basis für die Vorgangsweisen der Verwendungsnachweisprüfung bilden sinngemäß die Bestimmungen des AktG und des HGB. Die Rechtsbasis für die Prüftätigkeit sind das ABGB, das HGB, die Teile A und B dieser Honorarordnung sowie die Standesregeln der Ziviltechniker.

§ 5 Honorarermittlung

- (1) Das Honorar für die Verwendungsnachweisprüfung beträgt ca.

- 50 - 70 % bei vorhandenem Mengengerüst bzw.
- 70 - 90 % bei nicht vorhandenem Mengengerüst

des Honorars für Begleitende Kontrolle gemäß Honorarermittlung nach Teil A dieser Honorarordnung ohne anteilige Nebenkosten.

- (2) Mengengerüst

Entscheidend für den Arbeitsaufwand der Verwendungsnachweisprüfung ist die Frage, ob die Projektdokumentation in allen wesentlichen Projektentscheidungen (Zustimmung zu Planungsphasen, Zustimmung zu Änderungsevidenzen etc.) vor allem aber in allen kaufmännischen Teilen wie z.B.:

- Angebotsvergleiche über alle Bieter
- Vergabeakte
- Bietersturzvergleiche
- Auftragsleistungsverzeichnisse, Nachträge
- Abrechnungsdokumentation auf Basis der Auftragsleistungsverzeichnisse
- Schlußrechnungsmengen im Vergleich zu den beauftragten Mengen
- Änderungsevidenzen etc.

vollständig auswertbar übergeben werden kann. Die Gesamtheit der vorgenannten Datensätze wird als Mengengerüst bezeichnet.